

Begründung zur Thüringer Verordnung über das erweiterte Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald¹

A. Allgemeines

Biosphärenreservate sind aus terrestrischen und küstennahen/marinen Ökosystemen oder einer Kombination solcher Ökosysteme bestehende Gebiete, die im Rahmen des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) international anerkannt sind. Biosphärenreservate werden eingerichtet, um eine ausgewogene Beziehung zwischen Mensch und Biosphäre zu fördern und beispielhaft darzustellen. Die Anerkennung von Biosphärenreservaten erfolgt durch den Internationalen Koordinationsrat (ICC) des MAB-Programms auf Antrag des betreffenden Staates. Die Biosphärenreservate verbleiben jeweils unter der alleinigen Hoheitsgewalt des Staates, in dessen Gebiet sie liegen. Alle Biosphärenreservate bilden gemeinsam ein weltweites Netz, an dem sich die Staaten freiwillig beteiligen.

Die nationale Grundlage für eine internationale Anerkennung bildet die Ausweisung eines Biosphärenreservates nach §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 25 Bundesnaturschutzgesetz, die nach §§ 14 Abs. 1 Satz 1 sowie 19 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft im Rahmen einer landesrechtlichen Verordnung erfolgt.

Das bestehende Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald wurde mit einem Teil des Gebiets bereits 1979 von der UNESCO als Biosphärenreservat anerkannt. Die Gesamtfläche beträgt nach Vergrößerungen in den Jahren 1986 und 1990 derzeit 171 km². Durch die beabsichtigte Erweiterung auf 337 km² ist es möglich, die Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten in Deutschland zu erfüllen, die eine Gesamtgröße von mindestens 300 km² vorsehen. Damit folgt der Freistaat Thüringen einer Empfehlung der UNESCO und des Deutschen MAB-Nationalkomitees aus der ersten Überprüfung im Jahr 2001, in der insbesondere bedingt durch die zu geringe Flächengröße Defizite bei der Erfüllung der Entwicklungsfunktion konstatiert wurden.

Das Biosphärenreservat liegt in einem der größten zusammenhängenden Waldgebiete Deutschlands, dem Thüringer Wald. Es repräsentiert einen typischen Landschaftsausschnitt aus der zentraleuropäischen Mittelgebirgsschwelle. Das Gebiet wird nur in Bachtälern und auf den Hochflächen kleinflächig von Bergwiesen aufgelockert. Der Niederschlagsüberschuss in den Kammlagen bewirkt die Ausbildung kleinflächiger Hochmoore und eines dichten Fließgewässernetzes. Mit der Erweiterung erfolgt eine Vervollständigung des Biosphärenreservats mit Natur- und Kulturlandschaftselementen des Thüringer Waldes. Das Gebiet hat aufgrund seiner traditionellen Landnutzungen eine große Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt, wie eine Vielzahl seltener und gefährdeter Lebensraumtypen und Artvorkommen belegen.

Mit der Erweiterung des Biosphärenreservats wird auch der Wirtschaftsraum Thüringer Wald besser repräsentiert. Im bisherigen Gebiet dominieren Tourismus und Forstwirtschaft. In den Orten in Rennsteignähe existieren vor allem kleinere Unternehmen im Handwerk, Gewerbe und Dienstleistungssektor. Die Orte Schmiedefeld a. R., Frauenwald, Stützerbach, Vesser, Gehlberg und Neustadt a. R. verfügen nicht über Gewerbegebiete und der Tourismus nimmt einen höheren Stellenwert ein. Mit der Einbeziehung von Oberhof (Wintersport) und Masserberg (Kurort) kommen zwei touristisch bedeutsame Zentren hinzu. In den Orten am Nord- und Südrand des Gebirges sind die Standortfaktoren günstiger. In den 1990er Jahren wurden Gewerbegebiete erschlossen und bieten zahlreiche Arbeitsmöglichkeiten. Einstmals

¹ Im Vorfeld des Ausweisungsverfahrens war die Namensgebung umstritten. Daher wurde keine Festlegung auf einen Namen getroffen und es wird im vorliegenden Entwurf die vorläufige Bezeichnung „erweitertes Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald“ verwendet. Über die endgültige Bezeichnung des vergrößerten Biosphärenreservats wird im Rahmen des Ausweisungsverfahrens durch Auswertung aller vorgebrachten Erläuterungen entschieden.

traditionelle Wirtschaftszweige und Handwerke, wie Holzverarbeitung, Glasherstellung oder das Schieferdeckerhandwerk sind noch vorhanden und werden durch neue Branchen, wie Kunststoffindustrie und Informationstechnik sowie durch zahlreiche technologieorientierte Unternehmen ergänzt. In den Orten am Gebirgsrand ist der Anteil des Tourismus am Einkommen der Bevölkerung daher geringer. Die Landwirtschaft leistet im Biosphärenreservat einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft.

Ziel der Erweiterung des Biosphärenreservats ist es somit, einen repräsentativen Ausschnitt des Thüringer Waldes so abzugrenzen, dass die natur- und nutzungsbedingte Landschaft mit ihrem Charakter und ihrer Lebensraum- und Artenvielfalt erfasst ist und das Gebiet im Sinne des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ als Modellregion nachhaltig entwickelt werden kann. Das Biosphärenreservat ist dabei integraler Bestandteil der Destination Thüringer Wald. In enger Kooperation mit dem Naturpark Thüringer Wald wird ein integriertes Entwicklungs- und Schutzkonzept und ein einheitliches Entwicklungsprogramm „Zukunft ländlicher Raum Thüringer Wald“ verfolgt. Die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange sollen im Sinne einer nachhaltigen Regional- einschließlich Tourismusentwicklung durch beispielhafte Vorhaben oder Maßnahmen miteinander so in Einklang gebracht werden, dass sie im gesamten Thüringer Wald oder in anderen Gebieten zur Anwendung kommen können. Im erweiterten Biosphärenreservat sollen daher gemeinsam mit den hier lebenden und wirtschaftenden Menschen beispielhafte Konzepte zur Weiterentwicklung der Region erarbeitet und umgesetzt werden, die den Schutz und die Pflege der bestehenden Landschaft einschließen.

Durch Umweltbildung sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung sollen die Bewohner und Gäste verstärkt an Natur und Landschaft des Biosphärenreservats herangeführt und die Aneignung nachhaltiger Verhaltensweisen pädagogisch begleitet werden. Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung unterstützen die Schwerpunktprojekte des Biosphärenreservats. Die Öffentlichkeitsarbeit soll umfassend über das Biosphärenreservat informieren und um Unterstützung werben. Das Biosphärenreservat liefert über die Forschungsarbeiten zudem einen Beitrag zur Verbesserung des Kenntnisstandes über die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Biosphäre sowie zu sozioökonomischen Aspekten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Schutzgegenstand, Abgrenzung und Zonierung

Der § 1 beschreibt die Lage im Raum und die Abgrenzung des Biosphärenreservats sowie seine räumliche Gliederung und regelt die Niederlegung der rechtsverbindlichen Abgrenzungskarten.

Absatz 1 enthält zu einer ersten Orientierung eine Aufzählung der im Biosphärenreservat liegenden Landschaftsteile sowie der im Randbereich des Biosphärenreservats befindlichen Ortslagen.

In **Absatz 2** wird die Bezeichnung des Biosphärenreservats geregelt und die Größe angegeben.

Absatz 3 regelt die Gliederung des Biosphärenreservats in eine Kernzone, eine Pflegezone und eine Entwicklungszone, das heißt in Bereiche mit unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzintensitäten. Diese Gliederung in drei Zonen bildet die Grundlage für die Formulierung der differenzierten Schutz- und Entwicklungsziele in § 2 sowie der Verbote in § 3 in Verbindung mit den Ausnahmen in § 4.

In **Absatz 4** sind die 8 Teilflächen der Kernzone namentlich aufgelistet.

Die 17 Teilflächen der Pflegezone sind namentlich in **Absatz 5** aufgeführt.

Absatz 6 regelt, dass sämtliche Flächen des Biosphärenreservats, die nicht Kern- oder Pflegezone sind, vollständig zur Entwicklungszone gehören. Somit sind auch die bebauten Siedlungsbereiche expliziter Bestandteil der Entwicklungszone und nicht aus dieser ausgegrenzt. Daher sind in § 2 auch auf die Siedlungsbereiche bezogene Ziele enthalten. In § 3 Abs. 1 ist geregelt, dass für die unmittelbaren Siedlungsbereiche keine Verbote aus der Biosphärenreservatsverordnung gelten.

Das gesamte Biosphärenreservat ist nach **Absatz 7** räumlicher Bestandteil des Naturparks Thüringer Wald. Das Biosphärenreservat stellt dabei den repräsentativen Ausschnitt eines wertvollen Gesamtraumes und damit einen zentralen Bereich internationaler Forschung und modellhafter Erprobung dar, der im Umfeld über den Naturpark seine praxisorientierte Umsetzung erfahren kann. Damit wird ein integriertes Entwicklungs- und Schutzkonzept und ein einheitliches Entwicklungsprogramm „Zukunft ländlicher Raum Thüringer Wald“ verfolgt. Dass das Biosphärenreservat vollständig räumlicher Bestandteil des Naturparks ist, wird in Verbindung mit § 8 Abs. 1 gewährleistet, gemäß dem die Bestimmungen der Biosphärenreservatsverordnung den Bestimmungen der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vorgehen. Dies ist von Relevanz, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Biosphärenreservatsverordnung in der Naturparkverordnung noch entgegenstehende Regelungen gelten, die der späteren Anpassung bedürfen.

Nach **Absatz 8** ergibt sich die geografische Lage des Biosphärenreservats aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:75 000. Sie soll einen groben Überblick über das Biosphärenreservat und seine Zonierung ermöglichen, ohne die Grenzen verbindlich festzulegen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Verordnung und wird mit dieser veröffentlicht.

Die exakte Festlegung der Grenze des Biosphärenreservats sowie der Kern- und Pflegezone erfolgt nach **Absatz 9** in der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:10 000. Diese Schutzgebietskarte besteht aus sieben durchnummerierten Kartenblättern. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Biosphärenreservats ergibt sich aus der Innenkante des Begrenzungsstrichs. In der Regel folgt die Grenze des Biosphärenreservats in der Natur klar erkennbaren Strukturen, wie beispielsweise Straßen, Wegen, Flussläufen und Nutzungsgrenzen. Hierdurch kommt es kartographisch zur Durchschneidung von Gemeinden. Im Sinne der ganzheitlichen Förderung und Entwicklung des Biosphärenreservats und der Biosphärenreservatsgemeinden wird darauf hingewiesen, dass dies eine mögliche Unterstützung der gesamten Gemeinde einschließt. Für den Fall, dass die vorgenommene Grenzeinzeichnung nicht eindeutig auf eingezeichnete Strukturen in der zu Grunde liegenden topografischen Karte bezogen werden kann, ist in Satz 4 eine Zweifelsfallregelung eingefügt. Die Schutzgebietskarte wird mit Inkrafttreten der Verordnung bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt. Ausfertigungen dieser Karte sind bei der oberen Naturschutzbehörde, bei den von der Verordnung räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörden sowie bei der Verwaltung des Biosphärenreservats für jedermann einsehbar. Durch diese Regelung wird es den potenziell von der Verordnung Betroffenen ermöglicht, sich jederzeit aus leicht zugänglichen Quellen ohne größeren Aufwand über den Geltungsbereich der Verordnung zu informieren.

Zu § 2 Schutzzweck, Schutz- und Entwicklungsziele

Der § 2 regelt den Schutzzweck und die Ziele der Ausweisung des Gebiets als Biosphärenreservat. Das Biosphärenreservat umfasst eine durch die natürlichen Gegebenheiten und den Menschen geprägte, historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft. Charakteristisch für das Landschaftsbild sind die zusammenhängenden großflächigen Waldbereiche mit ihren tief eingeschnittenen Tälern, Grünlandbereichen, Mooren und naturnahen Bergbächen. Eingebettet in diese Landschaft sind zerstreut liegende, durch traditionelle Bauweise geprägte kleine Gemeinden. Die Wälder weisen zum Teil bereits eine hohe Naturnähe, andere Teilbereiche jedoch noch einen sehr hohen Nadelholzanteil auf. Das Gebiet besitzt auf Grund seiner naturräumlichen Ausstattung und seiner außerordentlichen Vielfalt an Lebensräumen und Arten ein besonderes Erholungs- und Naturschutzpotenzial. Das harmonische Land-

schaftsbild unterstreicht die Eignung des Biosphärenreservats für die Umweltbildung. Das Gebiet verfügt über historisch gewachsene touristische Konzentrationspunkte, die naturverträglich zu entwickeln sind.

Die Entwicklung des Biosphärenreservats zur Modellregion integriert sich in die räumliche Gesamtplanung Thüringens mit dem Ziel, eine ganzheitliche Regionalentwicklung unter besonderer Beachtung ökologischer Belange zu fördern.

In **Absatz 1 Sätze 1 und 2** erfolgt zunächst eine allgemeine Darstellung des Schutzzwecks des Biosphärenreservats. Es wird verdeutlicht, dass das zentrale Anliegen der Ausweisung die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Sinne des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ als Modellregion ist. Dabei stehen die Ziele des Naturschutzes, der Landnutzung sowie der wirtschaftlichen und touristischen Tätigkeiten im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung grundsätzlich nicht in Widerspruch zueinander. Durch die Zusammenführung, Abstimmung und integrierte Entwicklung der unterschiedlichen Nutzer sollen Synergieeffekte erzeugt werden und die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange modellhaft so in Einklang gebracht werden, dass diese auf andere Gebiete, insbesondere auf den gesamten Thüringer Wald, übertragen werden können.

Die Grundlagen für die Entwicklung des Biosphärenreservats sind neben § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) insbesondere das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ sowie die national abgestimmten Leitbilder und Kriterien für Biosphärenreservate.

In **Satz 3 Nr. 1 bis 10** werden die wesentlichen Schwerpunkte des Biosphärenreservats umschrieben. Bei den Zielformulierungen der Nummern 1 bis 6 wird insbesondere der Entwicklungsgedanke, der seinerseits jedoch auf den bereits vorhandenen besonderen Gegebenheiten in dem Gebiet des Biosphärenreservats beruht, hervorgehoben. Durch die Formulierung der Schutz- und Entwicklungsziele sollen bestimmte Nutzungen beziehungsweise deren Ausgestaltungen gefördert werden. Dies betrifft aber nicht nur die ausdrücklich genannten Nutzungen, sondern auch diejenigen, die sich aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung unter die in der Verordnung enthaltenen allgemeinen Umschreibungen subsumieren lassen. Damit ist jedoch kein grundsätzlicher Ausschluss derjenigen Nutzungen verbunden, die nicht unter diese allgemeinen Umschreibungen zu fassen sind. Von besonderer Bedeutung sind gebietsübergreifend auch die in den Nummern 7 und 8 aufgeführte Forschung, Umweltbeobachtung und das Monitoring, um Auswirkungen durchgeführter Maßnahmen sowie allgemeine Veränderungen erkennen und ihre Eignung für eine modellhafte Übertragung auf andere Regionen bewerten zu können. Dazu dienen auch der in Nummer 9 angestrebte Ausbau von Netzwerken sowie der Informationsaustausch. In Nummer 10 wird die Bedeutung einer begleitenden Öffentlichkeitsarbeit sowie von Bildungsangeboten für die Verwirklichung der Ziele des Biosphärenreservats betont. Diese sollen das allgemeine Umweltbewusstsein und -verständnis fördern und insbesondere die Akzeptanz des Biosphärenreservats bei der einheimischen Bevölkerung sowie bei Besuchern des Gebiets erhöhen. Eine Verwirklichung der Ziele des Biosphärenreservats ist ohne die Unterstützung der Bürger nicht möglich.

Aufgrund seines Modellcharakters für eine nachhaltige Entwicklung entsprechend den genannten Zielen ist das Gebiet des Biosphärenreservats bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand in den Bereichen Vertragsnaturschutz, umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft, umweltschonender Tourismus, Dorfentwicklung und Städtebau, Entwicklung modellhafter Konzepte nachhaltigen Wirtschaftens und Umweltbildung sowie Vorhaben der Europäischen Gemeinschaft vorrangig zu berücksichtigen.

Grundsätzlich stehen die Ziele des Naturschutzes, der Landnutzung sowie der wirtschaftlichen und touristischen Tätigkeiten im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung nicht in Widerspruch zueinander. Alle Schutz- und Entwicklungsziele können jedoch nicht auf allen Flächen gleichermaßen umgesetzt werden. In **Satz 4** wird daher klargestellt, dass die Gliederung gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt, um die in Absatz 1 genannten Ziele in den Zonen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen zu verfolgen. Erst durch diese unterschiedlichen

räumlichen Schwerpunktsetzungen gemäß Absätzen 2 bis 4 kann im Gesamtzusammenhang eine nachhaltige Entwicklung des Biosphärenreservats gewährleistet werden.

In **Absatz 2** sind die schwerpunktmäßig in der Entwicklungszone verfolgten Schutz- und Entwicklungsziele in den **Nummern 1 bis 6** ausformuliert. Die Entwicklungszone ist Wohn- und Wirtschaftsraum der im Biosphärenreservat lebenden Menschen und als solcher nachhaltig weiterzuentwickeln. In der Entwicklungszone liegt der Schwerpunkt des Schutzzwecks auf dem Erhalt des bestehenden Landschaftscharakters als Grundlage für die Erholungsfunktion und die weitere touristische Entwicklung des Biosphärenreservats. Die Entwicklung der Siedlungen sowie die verkehrstechnische und touristische Infrastruktur sollen sich auf die Entwicklungszone konzentrieren, das heißt insbesondere bauliche Aktivitäten sollen weitestmöglich auf die Entwicklungszone beschränkt bleiben und sich in dieser auf die unmittelbaren Ortslagen konzentrieren. Dabei ist der weitgehend unverbaute und harmonische Landschaftscharakter zu erhalten. Das heißt insbesondere außerhalb der Siedlungsbereiche gelten grundsätzlich die Einschränkungen des BauGB und darüber hinausgehend ist zukünftig sicherzustellen, dass keine Vorhaben durchgeführt werden, die den Landschaftscharakter des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Soweit zukünftig Bebauungspläne in der Entwicklungszone aufgestellt werden, haben diese die genannten Schutz- und Entwicklungsziele zu beachten, d. h. außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird beispielsweise die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Windparks oder einer industriellen Tierhaltungsanlage nicht möglich sein, da dies zwangsläufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung des bisherigen Landschaftscharakters führen würde. Grundsätzlich sind Neuversiegelungen weitestmöglich zu vermeiden, um langfristig die Leistungsfähigkeit des Bodens in vollem Umfang zu erhalten. In der Entwicklungszone sollen sich weiterhin die wirtschaftlichen Aktivitäten der Bevölkerung konzentrieren, wobei der Ganzjahrestourismus, der Wintersport sowie allgemeine Freizeitangebote einen Entwicklungsschwerpunkt darstellen. Ziel ist die Verknüpfung der touristischen Angebote mit den Siedlungsbereichen und eine insgesamt harmonische Einfügung in die Landschaft.

Die zur Erreichung der Ziele in der Entwicklungszone erforderlichen Verbote sind in § 3 Abs. 1 aufgeführt, wobei die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 1 zu beachten sind.

In **Absatz 3** sind die wesentlichen in der Pflegezone angestrebten Schutz- und Entwicklungsziele in den **Nummern 1 bis 4** geregelt. In der Pflegezone steht der Erhalt der gebiets-typischen, naturnahen Biotope und Lebensgemeinschaften mit ihren Pflanzen- und Tierarten im Vordergrund. Ziel ist es, insbesondere die in ganz Thüringen selten gewordenen, in Rückgang befindlichen und gefährdeten sowie häufig von besonderen Bewirtschaftungsmethoden abhängigen Biotope und Arten zu schützen und so die biologische Vielfalt wieder zu erhöhen. Wirtschaftliche Tätigkeiten sind in der Pflegezone insbesondere im Rahmen einer Flächenbewirtschaftung gewünscht, die sich am vorgenannten Schutzzweck ausrichtet. Dies umfasst in der Regel die Fortführung der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehenden Landnutzungen in der bisherigen Intensität. Infrastrukturelle Vorhaben sind in der Pflegezone auf das für diese Flächenbewirtschaftung erforderliche Minimum zu beschränken. Darüber hinausgehende bauliche Aktivitäten haben sich in der Regel auf den Erhalt bestehender Anlagen zu beschränken. Touristische Entwicklungen sind ebenfalls in der Pflegezone erwünscht, haben sich jedoch auf das ruhige Naturerleben in Form touristischer Wege und damit im Zusammenhang stehender kleiner baulicher Anlagen auszurichten; Neuerrichtungen darüber hinausgehender touristischer Infrastruktur in der Pflegezone sind damit in der Regel nicht vereinbar.

Die zur Erreichung der Ziele in der Pflegezone erforderlichen Verbote sind in § 3 Abs. 2 geregelt, wobei die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 2 zu beachten sind.

In **Absatz 4** wird geregelt, dass das übergeordnete Ziel in der Kernzone eine vom Menschen weitestmöglich unbeeinflusste Entwicklung von Natur und Landschaft ist. Jegliche menschliche Aktivitäten haben sich in der Kernzone dem übergeordneten Ziel der unbeeinflussten Entwicklung, das heißt dem Prozessschutz, unterzuordnen. Dies schließt insbesondere jegliche wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nut-

zung in der Kernzone aus. Ebenso werden damit auch jegliche menschliche Handlungen ausgeschlossen, die gestaltend oder lenkend Einfluss nehmen, also sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, Waldumbau-, Pflege-, Renaturierungs- oder Artenschutzmaßnahmen. Auch Forschungsaktivitäten haben sich diesem Schutzzweck unterzuordnen. Soweit dies unter Beachtung des vorrangig genannten Schutzzwecks einer unbeeinflussten Entwicklung möglich ist, kann die Kernzone für das ruhige Naturerleben in Verbindung mit Bildungsmaßnahmen zugänglich und erlebbar gemacht werden. Die Durchführung und Ermöglichung von Forschung, Bildung und Naturerleben sind somit Zielsetzungen, die ebenfalls in der Kernzone verfolgt werden, die jedoch gegenüber der Gewährleistung einer unbeeinflussten Entwicklung nachrangig sind.

Die zur Erreichung der Zielstellung in der Kernzone erforderlichen Verbote regelt § 3 Abs. 3 und nur die in § 4 Abs. 3 aufgeführten Ausnahmen sind in der Kernzone zulässig.

Absatz 5 stellt klar, dass wesentliche Bestandteile des Biosphärenreservats Lebensräume und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind. Es wird geregelt, dass das Biosphärenreservat im Hinblick auf die Umsetzung dieser Richtlinien besondere Bedeutung für die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Lebensräume und Arten hat und dass es Schutzziel der Biosphärenreservatsverordnung ist, für die genannten Lebensraumtypen und Arten einen dauerhaft günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Die Gewährleistung dieses Schutzzieles erfolgt insbesondere durch die Regelungen der §§ 3 und 4. Dazu wurden insbesondere die FFH-Gebiete vollständig mit ihren wertgebenden Flächen in die Pflegezone aufgenommen, so dass insbesondere die Verbote des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit den Ausnahmen des § 4 Abs. 2 diese Zielstellung sicherstellen. Es wird klargestellt, dass die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzern erfolgen soll. Es wird darauf verwiesen, dass für die Abgrenzung der FFH- und Vogelschutzgebiete die beim Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz niedergelegten und archivmäßig verwahrten Karten im Maßstab 1:25 000 maßgeblich sind; diese also im Zusammenhang mit Projekten bzw. Vorhaben in den FFH- und Vogelschutzgebieten und für die Prüfung deren Verträglichkeit maßgeblich sind.

In **Absatz 6** wird geregelt, dass zur inhaltlichen und räumlichen Untersetzung der durch das Biosphärenreservat verfolgten Ziele ein Rahmenkonzept zu erarbeiten und fortzuschreiben ist. In **Satz 2** wird klargestellt, dass zur Gewährleistung einer abgestimmten Gesamtentwicklung des Thüringer Waldes das Rahmenkonzept mit den Zielen und Maßnahmen im Naturpark Thüringer Wald abzugleichen ist. Damit wird auch die im Rahmen des moderierten Diskussionsprozesses erarbeitete gemeinsame Position vom Verband Naturpark Thüringer Wald, Regionalverbund Thüringer Wald, Landschaftspflegeverband Thüringer Wald und der Verwaltung des Biosphärenreservats zur „Zukunft ländlicher Raum Thüringer Wald“ vom 26.01.2011 aufgegriffen. Das Rahmenkonzept ist unter Beteiligung der Gebietskörperschaften und, soweit sie in ihren Aufgabenbereichen berührt sind, Träger öffentlicher Belange zu erstellen, um so sämtliche für die Aufstellung des Plans erforderlichen Fakten zu ermitteln und eine hohe Akzeptanz des Rahmenkonzepts und der darin konkretisierten Ziele und Maßnahmen zu gewährleisten. Das dient der einverständlichen Umsetzung des Plans. Bei der Aufstellung des Rahmenkonzepts sind die raumordnerischen Vorgaben, insbesondere die in dem Regionalplänen Südwest- und Mittelthüringen enthaltenen Ziele und Grundsätze, ihrer rechtlichen Qualität entsprechend zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen. Die Erarbeitung des Rahmenkonzepts ist möglichst zeitnah nach Inkrafttreten der Verordnung geplant. Das bereits existierende Rahmenkonzept für das bisherige Biosphärenreservat wird dazu als Grundlage herangezogen. Eine Fortschreibung wird dann erfolgen, wenn dies auf Grund veränderter Rahmenbedingungen geboten ist. In **Satz 3** wird geregelt, dass zur weiteren Untersetzung des Rahmenkonzeptes für die Pflegezone bzw. für Teile der Pflegezone Pflege- und Entwicklungspläne erstellt werden können. Dies dient dazu, Ziele und Maßnahmen für einzelne Teilflächen über die Ausführungen im Rahmenkonzept hinausgehend zu konkretisieren. Dies ist erforderlich, um durch flächenkonkrete Regelungen insbesondere im Hinblick auf Nutzungs- und Pflegemaßnahmen die wirtschaftlichen Flächennut-

zungen, touristischen Aktivitäten sowie naturschutzfachliche Pflege so zu gestalten, dass der Erhalt der zu schützenden Lebensräume und Arten langfristig gesichert wird.

Zu § 3 Verbote

In § 3 sind alle Verbote aufgeführt, die erforderlich sind, um die in § 2 genannten Schutzziele zu gewährleisten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nur die Handlungen verboten sind, die grundsätzlich geeignet sind, einem in § 2 genannten Schutz- und Entwicklungsziel zuwider zu laufen. Da die Verbote in § 3 in der Regel allgemein formuliert sind, können diese nicht isoliert herangezogen werden, sondern sind immer im Kontext mit den in § 4 aufgeführten Ausnahmen zu betrachten, da in § 4 sämtliche konkretisierten Handlungen von den Verboten ausgenommen sind, die nicht geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden. Somit unterliegen nur die Vorhaben oder Handlungen einem Verbot, die in § 3 aufgeführt sind und nicht von einer Ausnahme des § 4 umfasst sind.

Da die Schutz- und Entwicklungsziele in § 2 jeweils für die Entwicklungs-, Pflege- und Kernzone spezifisch konkretisiert sind, das heißt in den jeweiligen Zonen schwerpunktmäßig differenzierte Ziele verfolgt werden, sind auch die Verbotstatbestände in § 3 auf die jeweiligen Zonen bezogen formuliert.

Von den Verbotstatbeständen des § 3 bleiben gesetzliche Verbote des BNatSchG bzw. des ThürNatG insbesondere im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange unberührt, das heißt diese gelten unabhängig von der Verordnung über das Biosphärenreservat fort.

Absatz 1 regelt die Verbote, die in der Entwicklungszone außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und eines Umkreises von 40 m um diese sowie außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen gelten. Im Umkehrschluss stellt Satz 1 damit klar, dass für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und für einen Umkreis von 40 m um diese sowie innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen keine Verbote der Biosphärenreservatsverordnung gelten. Dies gilt sowohl für bereits bestehende Bebauungspläne als auch für zukünftige Bebauungspläne, denn in Biosphärenreservaten werden in der Entwicklungszone gemäß § 2 Abs. 2 insbesondere auch siedlungsbezogene Entwicklungsziele verfolgt. Dies stellt faktisch eine weitere Untergliederung bzw. Zonierung der Entwicklungszone dar in einen Bereich, der keinen Verboten der Biosphärenreservatsverordnung unterliegt, sowie einen Bereich, für den die in Absatz 1 aufgeführten Verbote gelten. Diese beiden Bereiche der Entwicklungszone sind jedoch nicht kartografisch voneinander abgetrennt, da diese nicht statisch sind, sondern über die Bauleitplanung im Gestaltungsbereich der Kommunen liegen. Sie unterliegen somit dynamischen Entwicklungen, so dass eine statische kartografische Wiedergabe nicht sinnvoll ist.

Die Biosphärenreservatsverordnung steht mit ihren Regelungen der Aufstellung eines Bebauungsplans nicht entgegen, soweit die Festlegungen des Bebauungsplans mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Über Bebauungspläne, die in der Entwicklungszone aufgestellt werden, können folglich auch zukünftig außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile bauliche Vorhaben realisiert werden, ohne dass es einer Befreiung von den Verboten des Biosphärenreservats bedarf, wenn sich diese harmonisch in die Landschaft einfügen und den Landschaftscharakter nicht erheblich beeinträchtigen. Die Vereinbarkeit der Festlegungen in einem Bebauungsplan mit dem Schutzzweck des Biosphärenreservats ist bereits frühzeitig im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans mit den zuständigen Behörden abzu prüfen. Bauliche Vorhaben außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die den Landschaftscharakter erheblich beeinträchtigen, wie beispielsweise raumbedeutsame Windkraftanlagen oder industrielle Tierhaltungsanlagen, können zukünftig nicht über Bebauungspläne zugelassen werden, da diese grundsätzlich den Landschaftscharakter erheblich beeinträchtigen und somit mit dem Schutzziel beispielsweise des § 2 Abs. 2 Nr. 3 nicht vereinbar sind.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und eines Umkreises von 40 m um diese sowie außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen sind gemäß Legaldefinition des **Satzes 1** in der Entwicklungszone alle Handlungen verboten, die den Landschafts-

Charakter des Gebiets verändern oder die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen. Dieses Verbot sichert den in § 2 Abs. 2 aufgeführten Schutzzweck, gemäß dem der Schwerpunkt der Zielsetzung in der Entwicklungszone auf dem Erhalt des Landschaftscharakters als Grundlage für die touristische Erholungsnutzung liegt.

Aus Sicht des Ordnungsgebers ziehen insbesondere die in den **Nummern 1 bis 5** genannten Handlungen weitreichende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. der Erholungseignung nach sich. Diese sind daher außerhalb der Siedlungsbereiche im Biosphärenreservat nicht zulässig, es sei denn, dass ihre konkrete Ausgestaltung durch eine Regelung in § 4 Abs. 1 von den Verboten ausgenommen ist. Die Aufzählung der Nummern ist nicht abschließend, das heißt maßgeblich ist immer die Legaldefinition des Satzes 1.

Nach **Nummer 1** sind insbesondere Straßen und Schienenwege grundsätzlich geeignet, den Landschaftscharakter des baurechtlichen Außenbereichs zu verändern, so dass deren Neuerrichtung oder wesentliche Änderung verboten sind. Dieses Verbot wird durch die Ausnahme des § 4 Abs. 1 Nr. 1 dahingehend modifiziert, dass die wesentliche Änderung von vorhandenen Straßen und Schienenwegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich ist. Nicht unter dieses Verbot fallen wesentliche Änderungen oder Neuerrichtungen von Plätzen oder einfachen Wegen, beispielsweise land- oder forstwirtschaftlicher Art, da diese als typischer Bestandteil der nutzungsgeprägten Landschaft in der Entwicklungszone nicht geeignet sind, den Landschaftscharakter zu verändern. Ebenfalls grundsätzlich geeignet, den Landschaftscharakter des baurechtlichen Außenbereichs zu verändern, sind die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Leitungen ab 110 kV und größer, so dass auch diese verboten sind. Dieses Verbot ist durch die Ausnahme des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dahingehend eingeschränkt, dass die Errichtung des mit Beschluss vom 31. Januar 2012 planfestgestellten 2. Abschnitts der 380-kV-Freileitung Vielbach-Altenfeld möglich ist. Dies stellt klar, dass der grundsätzliche bestehende Bestandschutz auch diese Planfeststellung umfasst.

Darüber hinaus sind die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung sonstiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen verboten, da diese zunächst geeignet sind, den Landschaftscharakter des baurechtlichen Außenbereichs zu verändern. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sämtliche bauliche Vorhaben, die keiner Baugenehmigungspflicht unterliegen, in der Entwicklungszone keinen Verboten durch die Biosphärenreservatsverordnung unterliegen. Darüber hinaus wird das Verbot sonstiger baugenehmigungspflichtiger Vorhaben durch mehrere Ausnahmen in § 4 modifiziert: So kann nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 die Errichtung einzelner, sogenannter Kleinwindkraftanlagen, nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 baugenehmigungspflichtige Anlagen der Forst- und Landwirtschaft sowie der Imkerei, nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 baugenehmigungspflichtige Anlagen mit touristischer Zweckbestimmung und nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 baugenehmigungspflichtige Masten, Antennen oder sonstigen Anlagen der Telekommunikation jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde neu errichtet oder wesentlich geändert werden. Hinsichtlich der baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit touristischer Zweckbestimmung ist ferner durch § 4 Abs. 1 Nr. 5 geregelt, dass diese bereits zulässig sind, wenn sie Bestandteil eines mit der Verwaltung des Biosphärenreservats einvernehmlich abgestimmten touristischen Entwicklungsplans sind, da insbesondere in der Entwicklungszone gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus sowie der Freizeitnutzung angestrebt wird.

Auch der oberirdische Bergbau verändert im Allgemeinen weitreichend das Landschaftsbild und damit den Landschaftscharakter, so dass nach **Nummer 2** der oberirdische Abbau und die oberirdische Ablagerung von Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen im Zuge des Bergbaus verboten sind, soweit nicht die Ausnahme des § 4 Abs. 1 Nr. 8 vorliegt. Sämtliche Erdarbeiten, die im Zusammenhang mit sonstigen zugelassenen Maßnahmen außerhalb des Bergbaus erforderlich sind, unterliegen in der Entwicklungszone nicht diesem Verbot. Der unterirdische Abbau wird von dieser Regelung nicht erfasst, da dieser in der Regel nicht mit weitreichenden Veränderungen des Landschaftsbildes einhergeht.

Die Neuanlage oder der Ausbau von Fließ- und Standgewässer sind ebenfalls grundsätzlich geeignet, den Landschaftscharakter zu verändern, so dass diese nach **Nummer 3** verboten sind. Dies trifft insbesondere auf Gewässer in den für das Landschaftserleben bedeutsamen, offenen Tälern zu. Soweit die Neuanlage oder der Ausbau von Gewässern jedoch dem Schutzzweck nicht entgegenstehen, sind sie gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Nach **Nummer 4** ist es verboten, Dauergrünland sowie Brachflächen umzubrechen oder aufzuforsten. Da das Biosphärenreservat zu einem sehr hohen Anteil bewaldet ist, sind insbesondere die offenen Talzüge sowie die um die Ortslagen gelegenen Offenlandbereiche mit ihren häufig artenreichen Grünlandbereichen für den Landschaftscharakter und das Landschaftserleben von besonderer Bedeutung und Schutzbedürftigkeit. In § 4 Abs. 1 Nr. 10 ist dieses Verbot dahingehend modifiziert, dass die Aufforstung von Brachflächen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.

Da Motorsport und Motorsportveranstaltungen dazu geeignet sind, die Erholungseignung der Landschaft zu beeinträchtigen, ist es nach **Nummer 5** verboten diese außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchzuführen. Speziell auf dieses Verbot bezogene Ausnahmen sind in § 4 Abs. 1 nicht enthalten.

In **Absatz 2** sind in der Pflegezone nach Legaldefinition des **Satzes 1** alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Pflegezone oder ihrer Bestandteile oder zu einer erheblichen Störung führen können. Dieses Verbot ist wesentlich weitgehender als das in der Entwicklungszone geltende Verbot des Absatzes 1. Dies ist darin begründet, dass der Schwerpunkt des Schutzzwecks in der Pflegezone, die gebietstypische Vielfalt an Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die seltenen, in Rückgang befindlichen und gefährdeten sowie die in § 2 Abs. 5 aufgeführten Natura 2000-Lebensräume und Arten, zu erhalten, wesentlich weitgehendere Schutzmaßnahmen erfordert. Zudem muss diese Regelung auch gewährleisten, dass die Schutzziele des § 2 Abs. 5, das heißt die Sicherung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustands der in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Lebensräume und Arten, erreicht werden.

Da grundsätzlich auch die in der Entwicklungszone untersagten Handlungen zu derartigen Veränderungen oder Störungen führen, stellt **Satz 2** zunächst klar, dass die Regelungen des Absatz 1 Nr. 3 bis 5 auch in der Pflegezone gelten. Die in der Entwicklungszone geltenden Verbote nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden nicht aufgeführt, da die darin enthaltenen Handlungen für die Pflegezone in den nachfolgend genannten Nummern 1 und 2 verschärft werden.

Aus Sicht des Ordnungsgebers ziehen darüber hinaus die in den **Nummern 1 bis 12** genannten Handlungen Veränderung oder erhebliche Störung der Pflegezone nach sich. Diese sind daher in der Pflegezone nicht zulässig, es sei denn, ihre konkrete Ausgestaltung ist in § 4 Abs. 2 von diesen Verboten ausgenommen. Auch diese Aufzählung ist nicht abschließend, das heißt maßgeblich ist immer die Legaldefinition des Satzes 1.

Nach **Nummer 1** ist die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Schienenwegen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen baulichen Anlagen in der Pflegezone verboten, da diese Handlungen grundsätzlich geeignet sind, Veränderung oder erheblichen Störung der Pflegezone hervorzurufen. Von dieser Regelung sind die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Handlungen ausgenommen. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 sind grundsätzlich alle Unterhaltungsmaßnahmen bei Beachtung der gesetzlich festgelegten artenschutz- und biotopschutzrechtlichen Belange zulässig. Der Neu- oder Ausbau von forst- und landwirtschaftlichen sowie von unterirdischen Leitungen ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde möglich. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 ist auch der Neu- und Ausbau von touristischen Wegen sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen mit touristischer Zweckbestimmung in der Pflegezone im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde möglich. Da auch in der Pflegezone gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 eine nachhaltige touristische Entwicklung angestrebt wird, die auf

das ruhige Naturerleben auszurichten ist, ist in § 4 Abs. 2 Nr. 3, analog zur Regelung in der Entwicklungszone, zudem geregelt, dass touristische Wege und bauliche Anlagen bereits zulässig sind, wenn sie Bestandteil eines mit der Verwaltung des Biosphärenreservats einvernehmlich abgestimmten touristischen Entwicklungsplans sind. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 können in der Pflegezone weiterhin jagdliche Anseinrichtungen, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und mit natürlichen Materialien in landschaftsangepasster Bauweise vorgenommen werden, errichtet werden. § 4 Abs. 2 Nr. 5 regelt, dass sämtliche bestehenden baulichen Anlagen in der Pflegezone im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde geändert werden können bzw. Ersatzneubauten möglich sind.

Auch der Bergbau wie auch sonstige Abgrabungen führen im Regelfall zu Veränderungen oder erheblichen Störungen in der Pflegezone, so dass nach **Nummer 2** jeglicher Abbau, wie auch sämtliche Ablagerungen oder jede Form von Abgrabungen verboten sind. Spezielle Ausnahmeregelungen für diese Handlungen sind in § 4 Abs. 2 nicht enthalten, zumal in den Regionalplänen Südwest- und Mittelthüringen keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung und –gewinnung enthalten sind, die sich mit der Pflegezone überlagern.

Nach **Nummer 3** ist die Durchführung sämtlicher Entwässerungsmaßnahmen in der Pflegezone verboten, um den für Lebensräume und Arten besonders wichtigen Wasserhaushalt vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dieses Verbot wird allerdings durch die Ausnahme in § 4 Abs. 2 Nr. 8 dahingehend modifiziert, dass mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde die traditionelle Bedarfsbe- und –entwässerung des Grünlandes zugelassen werden kann.

Weiterhin regelt **Nummer 4**, dass in der Pflegezone das Ausbringen von Bioziden, mineralischen Düngern, Klärschlamm, Gülle oder Gärresten verboten ist. Dieses Verbot ist erforderlich, um die standörtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die Nährstoffversorgung der Lebensräume nicht nachteilig zu verändern. Lediglich die Gabe von Stallmist ist grundsätzlich zulässig, da die Ausbringung von Mist in der Regel nicht dazu geeignet ist, die standörtlichen Gegebenheiten nachteilig zu verändern, und häufig für die an eine extensive Bergwiesennutzung angepassten Arten sogar förderlich ist. Land- und forstwirtschaftliche Nutzer, die sich bereits freiwillig mit Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu Maßnahmen verpflichtet haben, die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich oder zumindest mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind bzw. die dazu bereit sind, sich zukünftig dazu zu verpflichten, sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 von diesem Verbot ausgenommen. Dies bedeutet für Bewirtschafter, die im Rahmen von KULAP-, NALAP- oder sonstigen Verträgen für Nutzflächen in der Pflegezone spezielle Bewirtschaftungsweisen vereinbart haben, dass ausschließlich diese vertraglichen Vereinbarungen gelten und sich durch die Biosphärenreservatsverordnung keine Einschränkungen für die Bewirtschaftung ergeben. Weiterhin kann, soweit keine entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eine entzugsorientierte Düngung zugelassen werden.

Nach **Nummer 5** ist es verboten, jegliche Pflanzen, Pflanzenteile, Pilze, Flechten, Bodenbestandteile sowie Tiere oder ihre Entwicklungsstadien in die Pflegezone einzubringen. Diese Regelung dient dazu, möglichen Floren- und Faunenverfälschungen vorzubeugen. Daher dürfen auch geringe Bodenbestandteile unter anderem auf Grund der darin enthaltenen Diasporenbanken nicht eingebracht werden.

Bezüglich der Entnahme von Pflanzen ist nach **Nummer 6** geregelt, dass nur geringe Mengen für den persönlichen Bedarf aus der Pflegezone entnommen werden dürfen. Es wird jedoch klargestellt, dass eine Entnahme nur im Rahmen des gesetzlich Zugelassenen erlaubt ist, das heißt soweit Arten nach gesetzlichen artenschutzrechtlichen Bestimmungen einem strengeren Schutz unterliegen, ist dieser maßgeblich und diese dürfen nicht entnommen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind in § 4 Abs. 2 die gute fachliche Praxis bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß Nummer 8 sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß Nummer 9.

Nummer 7 regelt, dass es verboten ist, wildlebende Tiere zu füttern, mutwillig zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen. Diese Regelung hat insbesondere klarstellenden Charakter, da der Schutz der wildlebenden Tiere bereits weitgehend gesetzlich geregelt ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind in § 4 Abs. 2 die gute fachliche Praxis bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß Nummer 8, die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß Nummer 9, die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß Nummer 10, die Anlage von Wildfütterungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung gemäß Nummer 11 sowie die ordnungsgemäße Fischerei gemäß Nummer 12.

Die **Nummern 8 bis 12** regeln das Verhalten von Besuchern in der Pflegezone, damit Lebensräume und Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein grundsätzliches Wegegebot wird nicht für erforderlich erachtet, so dass in **Nummer 8** nur das Betreten sensibler Bereiche, die im Regelfall bereits einem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, grundsätzlich verboten wird. Da dies nicht immer für Besucher offensichtlich ist, ermöglicht die Regelung zudem, dass in der Pflegezone sensible Bereiche explizit ausgewiesen bzw. kenntlich gemacht und somit nicht betreten werden dürfen. Die Ausweisung erfolgt üblicherweise durch die Verwaltung des Biosphärenreservats oder in deren Auftrag mittels Beschilderung. Darüber hinaus ist das Betreten der Pflegezone gemäß den allgemein geltenden privatrechtlichen Einschränkungen grundsätzlich zulässig. Das Befahren mit Fahrrädern, motorisierten Krankenfahrstühlen oder Pedelecs mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h ist dagegen nach **Nummer 9** in der Pflegezone außerhalb von Wegen verboten. Darüber hinaus darf in der Pflegezone ausschließlich auf markierten Reitwegen geritten werden. **Nummer 10** regelt, dass Kraftfahrzeuge aller Art, Pedelecs mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h oder Wohnwagen in der Pflegezone nur auf dafür zugelassenen Verkehrsflächen fahren oder abgestellt werden dürfen. Weiterhin ist es verboten, in der Pflegezone die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Nach **Nummer 11** dürfen in der Pflegezone Luftfahrzeuge, Hängegleiter oder Gleitschirme nur auf dafür zugelassenen Plätzen starten oder landen bzw. Modellfluggeräte betrieben werden, um den Naturgenuss sowie Tiere nicht zu beeinträchtigen. **Nummer 12** regelt, dass in der Pflegezone nicht gezeltet, Feuer entfacht oder geklettert werden darf, da diese Handlungen im Regelfall zu einer erheblichen Beschädigung von Teilen der Pflegezone führen. Ein kurzfristiges Niederlassen und Verweilen beispielsweise in Form eines Picknicks, das keine längerfristige Überdeckung des Bodens oder der Vegetation bzw. keine anhaltende Veränderung des Standorts beinhaltet und lediglich eine kurzfristige Störung nach sich zieht, wird von diesem Verbot nicht umfasst. Von den Regelungen der Nummern 8 bis 12 sind nach § 4 Abs. 2 die gute fachliche Praxis bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß Nummer 8, die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß Nummer 9, die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß Nummer 10, die ordnungsgemäße Fischerei gemäß Nummer 12, das Betreten und Befahren durch Nutzungsberechtigte und Grundeigentümer gemäß Nummer 13 sowie das Klettern mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß Nummer 14 ausgenommen. Beim Klettern entfällt die Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde, wenn die Standorte im Rahmen eines Konzepts mit der Biosphärenreservatsverwaltung einvernehmlich abgestimmt wurden.

Absatz 3 regelt, dass in der Kernzone nach Legaldefinition des **Satzes 1** alle Handlungen verboten sind, die die Kernzone in irgendeiner Weise beeinträchtigen. Da es Ziel der Kernzone ist, eine vom Menschen möglichst unbeeinflusste natürliche Entwicklung der Lebensräume und des Naturhaushalts zu gewährleisten und zu erforschen, bedarf dies sehr weitreichender Einschränkungen. Ausnahmen von diesem strikten Verbot sind in § 4 Abs. 3 aufgeführt.

Da grundsätzlich auch sämtliche in dem Verbot der Pflegezone genannten Handlungen zu Beeinträchtigungen der Kernzone führen, sind diese auch in der Kernzone unzulässig. Da die Verbotsformulierungen der Nummern 1 bis 5 jedoch so umfänglich sind, bedarf es keiner

Klarstellung bzw. Bezugnahme, dass alle in der Entwicklungszone geltenden Verbotsregelungen auch in der Kernzone zur Anwendung kommen.

In **Nummer 1** wird geregelt, dass in der Kernzone grundsätzlich sämtliche Nutzungen sowie Pflege- und Schutzmaßnahmen inklusive natur- oder artenschutzfachlicher Handlungen verboten sind. Von diesem Verbot sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen und Wegen und nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 die Errichtung jagdlicher Ansitzeinrichtungen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung ausgenommen. Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 Maßnahmen innerhalb eines zehnjährigen Ersteinrichtungszeitraums ausgenommen.

Nach **Nummer 2** sind in der Kernzone das Ausbringen wie auch die Entnahme sämtlicher Stoffe verboten. Das heißt in der Kernzone dürfen aktiv keinerlei feste, flüssige oder gasförmige Stoffe eingebracht oder entnommen werden. Von diesem Verbot nicht umfasst sind diffuse Einträge über die Luft von außerhalb der Kernzone liegenden Quellen beispielsweise des Verkehrs oder der Siedlungen. Ebenso nicht erfasst, sind unbeabsichtigte Einträge im Rahmen des zulässigen Betretens auf den Wegen.

Darüber hinaus ist es nach **Nummer 3** verboten, jegliche Lebewesen oder Teile von diesen einzubringen oder zu entnehmen, das heißt es darf grundsätzlich nichts der Kernzone entnommen werden.

Durch **Nummer 4** ist es verboten, Tiere zu füttern, zu berühren oder in einem Maße, das über das Betreten von Wegen und das Beobachten hinausgeht, zu stören. Dieses Verbot impliziert auch, dass es verboten ist Lärm zu erzeugen, der über das übliche Maß im Rahmen des zulässigen Betretens und ruhigen Naturerlebens hinausgeht.

Auch das Betreten der Kernzone ist sehr restriktiv geregelt. Nach **Nummer 5** darf die Kernzone ausschließlich auf Wegen betreten oder befahren werden. Es ist somit grundsätzlich verboten, die Kernzone außerhalb bestehender Wege zu betreten oder diese zu befahren. Unter bestehenden Wegen sind alle Wege zu verstehen, die als solche erkennbar sind. Sämtliche befestigte, gekennzeichnete oder auch einfache Erdwege dürfen betreten werden, soweit sie nicht erkennbar gesperrt oder rückgebaut sind.

Zu § 4 Ausnahmen

In § 4 sind alle Handlungen aufgeführt, die von den Verboten des § 3 ausgenommen sind. Die Auflistung ist abschließend, das heißt Handlungen, die einem Verbot des § 3 unterliegen und nicht in § 4 enthalten sind, können nicht von den Verboten ausgenommen werden, auch nicht mit Genehmigung oder Zustimmung einer Naturschutzbehörde. Die Aufzählung von Ausnahmen ist erforderlich, da die Verbote möglichst kurz aber dadurch in der Regel allgemein formuliert sind. Daher umfassen die Verbotsformulierungen auch Handlungen, die nicht geeignet sind, ein in § 2 genanntes Schutz- und Entwicklungsziel grundsätzlich in Frage zu stellen. Diese Handlungen sind nach § 4 von den Verboten auszunehmen. Manche Handlungen können, weil sie grundsätzlich nicht dazu geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, von den Verboten ausgenommen werden. Bei anderen Handlungen kann dies nicht grundsätzlich angenommen werden, so dass diese eines Gestattungsvorbehalts bedürfen, damit durch die jeweilige Naturschutzbehörde sichergestellt wird, dass die konkrete Ausgestaltung der Handlung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Grundsätzlich erfolgen die Zustimmung bzw. die Herstellung des Einvernehmens in der Entwicklungszone durch die untere Naturschutzbehörde, in der Pflegezone durch die obere Naturschutzbehörde und in der Kernzone durch die Biosphärenreservatsverwaltung. Soweit es sich um übergreifende Konzeptionen handelt, ist die Genehmigung bzw. Zustimmung durch die Verwaltung des Biosphärenreservats vorgesehen.

In **Absatz 1** sind in den **Nummern 1 bis 12** alle Handlungen abschließend aufgeführt, die von den Verboten nach § 3 Abs. 1 ausgenommen und somit in der Entwicklungszone zulässig sind.

Die Nummern 1 bis 7 umfassen Ausnahmen zur Errichtung und wesentlichen Änderung infrastruktureller oder baugenehmigungspflichtiger Anlagen. So sind nach **Nummer 1** wesentliche Änderungen von Straßen und Schienenwegen in der Entwicklungszone im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig, da diese mit dem Schutzzweck der Entwicklungszone vereinbar sein können. Da dies jedoch von der konkreten Ausgestaltung abhängig ist, bedürfen derartige Maßnahmen des Einvernehmens oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Durch diesen Gestattungsvorbehalt wird sichergestellt, dass die Vereinbarkeit derartiger Maßnahmen mit dem Schutzzweck ordnungsgemäß abgeprüft wird.

Nach **Nummer 2** ist die Errichtung des mit Beschluss vom 31. Januar 2012 planfestgestellten 2. Abschnitts der 380-kV-Freileitung Vieselbach-Altenfeld von dem Verbot des § 3 Abs. 1 ausgenommen. Dies stellt klar, dass der grundsätzliche bestehende Bestandsschutz auch diese Planfeststellung umfasst.

Vor dem Hintergrund der sich zunehmend entwickelnden sogenannten Kleinwindkraftanlagen, von denen im Regelfall geringere Auswirkungen auf das Landschaftserleben ausgehen, unterliegen Kleinwindkraftanlagen, soweit es sich um Einzelanlagen handelt, nach **Nummer 3** nicht dem Verbot des § 3 Abs. 1, sondern bedürfen ebenfalls lediglich des Einvernehmens oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Das heißt innerhalb der Entwicklungszone können im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzelne Kleinwindkraftanlagen genehmigt werden, soweit diese an Standorten errichtet werden sollen, an denen sie keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf den Landschaftscharakter bzw. das Landschaftserleben haben. Im Regelfall werden derartige Einzelanlagen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu bestehenden baulichen Anlagen, wie Hofstellen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Gewerbebetriebe oder Wohnbebauung oder auch zu bestehender Infrastruktur wie beispielsweise Straßen, errichtet. Das heißt an diesen Standorten sind meist schon bauliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes gegeben. Die Definition der Kleinwindkraftanlagen ergibt sich aus der DIN IEC-NORM 61400-2:2006.

Nach **Nummer 4** sind auch die Errichtung oder wesentliche Änderung landwirtschaftlicher baugenehmigungspflichtiger Anlagen der Forst- und Landwirtschaft sowie der Imkerei in der Entwicklungszone im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich. Da die landwirtschaftliche Nutzung elementarer Bestandteil der Entwicklungszone ist, können derartige Anlagen, soweit sie in den gebietstypischen Maßstäben beabsichtigt sind, im Regelfall so gestaltet werden, dass sie mit dem Schutzzweck der Entwicklungszone vereinbar sind.

Die Errichtung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit touristischer Zweckbestimmung sind in der Entwicklungszone nach **Nummer 5** ebenfalls im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich. Diesbezüglich ist darüber hinaus geregelt, dass diese bereits zulässig sind, wenn sie Bestandteil eines mit der Verwaltung des Biosphärenreservats einvernehmlich abgestimmten touristischen Entwicklungsplans sind, da insbesondere in der Entwicklungszone gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus sowie der Freizeitnutzung angestrebt wird. Durch die Herstellung des Einvernehmens zu einem touristischen Entwicklungsplan wird gewährleistet, dass ein aufeinander abgestimmtes Gesamtkonzept erarbeitet wird und dass die in diesem Konzept aufgeführten Maßnahmen mit dem Schutzzweck des Biosphärenreservats vereinbar sind. Dies erfordert jedoch eine hinreichend konkrete Darstellung der Einzelmaßnahmen bereits in diesem touristischen Entwicklungskonzept insbesondere hinsichtlich der konkreten Standortwahl und der konkreten Ausgestaltung der touristischen Anlage im Hinblick auf ihre Dimensionierung und Gestaltung.

Ebenfalls im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ist nach **Nummer 6** die Errichtung oder wesentliche Änderung von baugenehmigungspflichtigen Masten, Antennen oder sonstigen Anlagen der Telekommunikation in der Entwicklungszone möglich, da deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild maßgeblich vom konkreten Standort und der konkreten Ausgestaltung abhängen.

Abschließend sind nach **Nummer 7** auch wesentliche Änderungen aller sonstigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen in der Entwicklungszone von den Verboten ausgenommen, wenn die untere Naturschutzbehörde diesen zustimmt. Der Neubau sonstiger baulicher Anlagen, die nicht in den Nummern 1 bis 6 aufgeführt sind, ist in der Entwicklungszone außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie eines Umkreises von 40 m um diese sowie außerhalb des Geltungsbereichs rechtskräftiger Bebauungspläne mit dem Schutzzweck in der Regel nicht vereinbar, so dass für derartige Vorhaben keine Ausnahmen gelten.

Nach **Nummer 8** erstreckt sich das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 3 nicht auf das in dem Regionalplan Südwestthüringen festgelegte Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung und -gewinnung Nummer H-7 – Hirschbach, da nach einer intensiven Abwägung aller Belange ein überwiegendes raumordnerisches Erfordernis einen Abbau an diesem Standort begründet und überdies ein Abbau bereits existiert. Es handelt sich um das einzige in den Regionalplänen Südwest- und Mittelthüringen enthaltene Vorranggebiet auf dem Gebiet des Biosphärenreservats. Vorbehaltsgebiete sind in diesen Regionalplänen auf der Fläche des Biosphärenreservats nicht enthalten, so dass keine entsprechenden Ausnahmen erforderlich sind.

In **Nummer 9** ist geregelt, dass sowohl die Neuanlage als auch der Ausbau von Gewässern in der Entwicklungszone im Einvernehmen oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vom Verbot des § 3 Abs. 1 ausgenommen sind. Dies ist ergänzend zu Nummer 11 erforderlich, da denkbar ist, dass die Neuanlage kleinerer Gewässer oder der Ausbau von Gewässern beispielsweise zur Nutzung der Wasserkraft mit dem Schutzzweck vereinbar ist, jedoch nicht ausschließlich diesem Schutzzweck dient. Ob diese Vereinbarkeit vorliegt, ist im konkreten Fall durch die untere Naturschutzbehörde abzu prüfen.

Im Hinblick auf das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 6 können Aufforstungen von Brachflächen im Einzelfall ebenfalls mit dem Schutzzweck vereinbar sein, so dass diese nach **Nummer 10** im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde in der Pflegezone möglich sind.

Nach **Nummer 11** sind sämtliche Maßnahmen der Naturschutzbehörden oder der Verwaltung des Biosphärenreservats, Maßnahmen in deren Auftrag sowie durch die untere Naturschutzbehörde zugelassene Maßnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1 in der Entwicklungszone ausgenommen. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht willkürlich durch diese Behörden festgelegt werden, sondern müssen ausschließlich dem Schutzzweck nach § 2 dienen. Maßnahmen, die lediglich mit dem Schutzzweck vereinbar sind, diesem jedoch nicht dienen, fallen nicht unter die Ausnahme der Nummer 11.

Nummer 12 stellt klar, dass die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen ebenfalls von den Verboten des § 3 in der Entwicklungszone ausgenommen sind.

In **Absatz 2** sind in den **Nummern 1 bis 18** alle Handlungen aufgeführt, die von den in der Pflegezone geltenden Verboten nach § 3 Abs. 2 ausgenommen sind.

Die Nummern 1 bis 5 umfassen Ausnahmen im Hinblick auf die Unterhaltung, Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen. So regelt **Nummer 1**, dass sowohl Unterhaltungs- als auch Instandsetzungsmaßnahmen an Gewässern und bestehenden wasserbaulichen Anlagen, an bestehenden Straßen und Wegen, Plätzen, sonstigen Verkehrsflächen, baulichen Anlagen sowie bestehenden Gräben, ober- und unterirdischen Leitungen auch in

der Pflegezone keinen Einschränkungen aus § 3 Abs. 2 unterliegen. Es wird ebenfalls klar gestellt, dass unabhängig von dieser Ausnahme die gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die artenschutz- und biotopschutzrechtlichen Belange bei den Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen grundsätzlich zu beachten sind, wie dies auch außerhalb des Biosphärenreservats der Fall ist.

Nach **Nummer 2** ist der Neu- oder Ausbau von forst- und landwirtschaftlichen Wegen sowie von unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde von den Regelungen des § 3 Abs. 2 ausgenommen. Da derartige Vorhaben im Hinblick auf den Schutzzweck in der Pflegezone nicht so unproblematisch sind, wie dies in der Entwicklungszone der Fall ist, wo diese Maßnahmen keinen Einschränkungen unterliegen, bedürfen sie in der Pflegezone der Prüfung durch die obere Naturschutzbehörde, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck zu gewährleisten.

Da auch in der Pflegezone gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 eine nachhaltige touristische Entwicklung angestrebt wird, die auf das ruhige Naturerleben auszurichten ist, ist nach **Nummer 3** der Neu- und Ausbau von touristischen Wegen sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen mit touristischer Zweckbestimmung in der Pflegezone im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde möglich. Analog zur Regelung in der Entwicklungszone regelt Nummer 3 darüber hinaus, dass diese Vorhaben bereits zulässig sind, wenn sie Bestandteil eines mit der Verwaltung des Biosphärenreservats einvernehmlich abgestimmten touristischen Entwicklungsplans sind. Durch die Herstellung des Einvernehmens zu einem touristischen Entwicklungsplan wird gewährleistet, dass ein aufeinander abgestimmtes Gesamtkonzept erarbeitet wird und dass die in diesem Konzept aufgeführten Maßnahmen mit dem Schutzzweck des Biosphärenreservats bzw. der jeweiligen Schutzzone vereinbar sind. Dies erfordert jedoch eine hinreichend konkrete Darstellung der Einzelmaßnahmen bereits in diesem touristischen Entwicklungskonzept insbesondere hinsichtlich der konkreten Standortwahl und der konkreten Ausgestaltung der touristischen Anlage im Hinblick auf ihre Dimensionierung und Gestaltung.

Nach **Nummer 4** können in der Pflegezone weiterhin jagdliche Ansitzeinrichtungen, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und mit natürlichen Materialien in landschaftsangepasster Bauweise vorgenommen werden, errichtet werden, ohne dass es dazu einer Zustimmung der Naturschutzbehörde bedarf.

Grundsätzlich regelt **Nummer 5**, dass sämtliche bestehenden baulichen Anlagen in der Pflegezone im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde geändert werden können bzw. Ersatzneubauten möglich sind.

Nach **Nummer 6** ist analog zur Entwicklungszone auch in der Pflegezone sowohl die Neuanlage als auch der Ausbau von Gewässern, soweit die konkrete Maßnahme mit dem in der Pflegezone angestrebten Schutzzweck nach § 2 Abs. 2 vereinbar ist, von den Verboten des § 3 Abs. 2 ausgenommen.

Die Nummern 7 bis 12 umfassen Ausnahmen im Hinblick auf in der Pflegezone zulässige Nutzungen. Im Hinblick auf die beiden Hauptnutzungsarten Land- und Forstwirtschaft wird in **Nummer 7** geregelt, dass die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer sich zu den zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen oder zumindest mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen bereits freiwillig mit Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde verpflichtet hat bzw. dazu bereit ist, von den Regelungen des § 3 Abs. 2 ausgenommen ist, das heißt keinen Verboten durch die Biosphärenreservatsverordnung unterliegt. Dies trägt dem Grundsatz Rechnung, dass vertraglichen Regelungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Eingriffen gegeben wird, da im Rahmen vertraglicher Regelungen wie KULAP, NALAP etc. wesentlich bessere Möglichkeiten gegeben sind, um flächenkonkrete Nutzungsformen einvernehmlich zu vereinbaren, die tatsächlich geeignet sind, den jeweils spezifischen Schutzzweck optimal zu erfüllen und weit über das hinaus gehen, was mit ord-

nungsrechtlichen Verboten erreicht werden kann. Dies dient zudem der Verwaltungsvereinfachung, da sich so für den Flächennutzer die für ihn maßgeblichen Regelungen ausschließlich aus den vertraglich einvernehmlich vereinbarten Festlegungen ergeben.

Soweit ein landwirtschaftlicher Nutzer nicht bereit ist, sich vertraglich zu Maßnahmen zu verpflichten, ist in **Nummer 8** zudem geregelt, dass die gute fachliche Praxis bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der Pflegezone von den Regelungen des § 3 Abs. 2 weitgehend ausgenommen ist. Nicht ausgenommen ist diese jedoch von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, das heißt Dauergrünland sowie Brachflächen dürfen auch im Rahmen der guten fachlichen Praxis nicht umgebrochen oder aufgeforstet werden. Auch die Verbote des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 sind nicht ausgenommen, das heißt auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung dürfen zunächst keine Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt oder Biozide, mineralische Dünger, Klärschlamm, Gülle oder Gärreste ausgebracht werden. Jedoch kann mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowohl eine entzugsorientierte Düngung als auch die traditionelle Bedarfsbe- und -entwässerung zugelassen werden, wenn dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Obwohl es sich um Zustimmungsvorbehalte in der Pflegezone handelt, erfolgen diese nicht bei der oberen sondern bei der unteren Naturschutzbehörde, da diese grundsätzlicher Ansprechpartner für Nutzer im Hinblick auf vertragliche Regelungen des KULAP oder NALAP ist.

Für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung regelt **Nummer 9**, dass diese auf der Basis eines zwischen Forst- und Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplans oder mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde in der Pflegezone ausgenommen ist. Die einvernehmlich abgestimmten Pflege- und Entwicklungspläne umfassen auch FFH-Managementpläne sowie Forsteinrichtungspläne, da in diese der Pflege- und Entwicklungsplan integriert ist. Das Einvernehmen bzw. der Zustimmungsvorbehalt sind erforderlich, um die Vereinbarkeit mit dem besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 sicherzustellen. Da die forstlich genutzten Flächen in der Pflegezone nahezu vollständig im Eigentum der Anstalt öffentlichen Rechts ThüringenForst sind, entspricht dieses Vorgehen der üblichen Praxis, dass diese Planwerke zwischen Forst- und Naturschutzverwaltung abgestimmt werden. Privatwaldbesitzer sind von dieser Regelung im Regelfall nicht betroffen.

Ebenfalls grundsätzlich von den Verboten des § 3 Abs. 2 ausgenommen ist nach **Nummer 10** die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in Vogelschutzgebieten eine Beunruhigung oder sonstige Beeinträchtigung der in Anlage 3 genannten Arten zu vermeiden ist. Es wird zwar ein übergreifendes Wildtiermanagement angestrebt, das auch die Pflegezone umfasst und regeln soll, nach welchen Grundsätzen die Jagd im Biosphärenreservat erfolgen soll. Ein Genehmigungsvorbehalt für die konkrete Jagdausübung wird jedoch als unverhältnismäßig erachtet und ist zur Sicherstellung des Schutzzwecks nicht erforderlich.

Nach **Nummer 11** ist die Anlage von Wildfütterungen von den in der Pflegezone geltenden Verboten nach § 3 Abs. 2 ausgenommen, wenn die Verwaltung des Biosphärenreservats dazu ihr Einvernehmen oder ihre Zustimmung erklärt. In diesem Fall wird der Zustimmungsvorbehalt auf die Verwaltung des Biosphärenreservats übertragen, da zur Erreichung der Ziele des Biosphärenreservats ein übergreifendes Wildtiermanagement erforderlich ist, das zumindest die Kern- und Pflegezone umfasst. Von Seiten der Naturschutzverwaltung ist dieses konzeptionell durch die Verwaltung des Biosphärenreservats abzustimmen. Bestandteile dieses Konzepts werden auch die Standorte für Wildfütterungen sein.

Auch die ordnungsgemäße Fischerei und das Angeln sind nach **Nummer 12** in der Pflegezone grundsätzlich von den Verboten des § 3 Abs. 2 ausgenommen. Nicht ausgenommen ist jedoch das Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, das heißt auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei dürfen keine Biozide ausgebracht werden.

Nummer 13 regelt, dass das Betreten oder Befahren durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen oder durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen ebenfalls von den in der Pflegezone geltenden Verboten ausgenommen ist. Diese Ausnahme erlaubt nicht grundsätzlich jegliches Betreten oder Befahren durch Nutzungsberechtigte oder Grundeigentümer, sondern lediglich das Betreten oder Befahren, soweit dieses zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen auch tatsächlich erforderlich ist.

Das Klettern ist nach **Nummer 14** in der Pflegezone mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde möglich. Darüber hinaus ist geregelt, dass das Klettern an Standorten, die im Rahmen eines Konzepts mit der Verwaltung des Biosphärenreservats einvernehmlich abgestimmt sind, gänzlich von den Verboten des § 3 Abs. 2 ausgenommen ist und keiner weiteren Zustimmung bedarf. Diese Ausnahme ist angemessen, da das Klettern zwar grundsätzlich geeignet ist, den Schutzzweck zu gefährden. Zum anderen stellt das Klettern jedoch eine bereits im Gebiet bestehende Nutzung dar, die auf Grund der Vielzahl vorhandener Kletterfelsen im Rahmen eines übergreifenden Konzepts so abgestimmt werden kann, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Pflegezone kommt.

In **Nummer 15** ist geregelt, dass das Fangen oder Töten nicht jagdbarer Tiere sowie das Entfernen von Pflanzen, soweit diese das Schutzziel oder das ökologische Gleichgewicht gefährden, mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit der Verwaltung des Biosphärenreservats von den Verboten ausgenommen ist. Eine davon unabhängige gesetzliche Zuständigkeit im Hinblick auf den Vollzug des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde bleibt davon unbenommen. Das heißt, soweit eine entsprechende gesetzliche artenschutzrechtliche Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich ist, kann diese nur erteilt werden, wenn die Verwaltung des Biosphärenreservats zustimmt. Die Zustimmung der Verwaltung des Biosphärenreservats ist erforderlich, da diese konzeptionell beurteilen muss, ob das Fangen, Töten bzw. Entnehmen einzelner Arten tatsächlich erforderlich ist, um das Schutzziel bzw. das ökologische Gleichgewicht in der Pflegezone zu gewährleisten.

Nummer 16 regelt, dass Maßnahmen der Forschung, Umweltbeobachtung oder Bildung in der Pflegezone mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit der Verwaltung des Biosphärenreservats von den Regelungen des § 3 Abs. 2 ausgenommen sind. Diese Ausnahme ist vor dem Hintergrund der Aufgaben von Biosphärenreservaten im Hinblick auf Forschung, Umweltbeobachtung und Bildung erforderlich. Umfang und Ausgestaltung dieser Aufgaben sind durch die Verwaltung des Biosphärenreservats zu konzipieren und haben sich an den übrigen Schutzzielen auszurichten.

Nach **Nummer 17** sind sämtliche Maßnahmen der Naturschutzbehörden oder der Verwaltung des Biosphärenreservats, Maßnahmen in deren Auftrag sowie durch die obere Naturschutzbehörde zugelassene Maßnahmen von den Verboten in der Pflegezone ausgenommen. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der Ausnahmeregelung des Absatzes 1 Nr. 10 für die Entwicklungszone. Unterschiedlich ist, dass in der Pflegezone Maßnahmen anderer ausschließlich durch die obere Naturschutzbehörde zugelassen werden dürfen.

Nummer 18 stellt analog der Regelung in der Entwicklungszone klar, dass auch in der Pflegezone die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen von den Verboten ausgenommen ist. Denkbar sind beispielsweise die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr, Verkehrssicherung etc.

In **Absatz 3** sind in den **Nummern 1 bis 6** alle Handlungen aufgeführt, die von den in der Kernzone geltenden Verboten nach § 3 Abs. 3 ausgenommen sind.

Nummer 1 regelt, dass Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung in der Kernzone zulässig sind. Insbesondere im Rahmen der Ermöglichung des Naturerlebens sowie zur Durchführung zulässiger Forschungs-, Umweltbeobachtungs- oder Bildungsmaßnahmen können Unterhaltung- und Instandsetzungsmaßnahmen insbesondere an Wegen und gegebenenfalls an zu kreuzenden Gewässern möglich sein. Um zu gewährleisten, dass diese mit dem strengen Schutzzweck der Kernzone vereinbar sind, unterliegen sämtliche Unterhaltung- und Instandsetzungsmaßnahmen diesem Gestattungsvorbehalt.

Nach **Nummer 2** sind die Errichtung jagdlicher Ansitzeinrichtungen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Verwaltung des Biosphärenreservats von den in der Kernzone geltenden Verboten nach § 3 Abs. 3 ausgenommen. Grundsätzlich sollen zwar keine menschlichen Eingriffe in der Kernzone erfolgen. Da die Teilflächen der Kernzone jedoch in der Regel für sich selbst regulierende Rotwildbestände zu klein sind und für diese Populationen lediglich Teillebensräume darstellen, bedarf es eines übergreifenden Wildtiermanagements. Ziel ist es, jagdliche Aktivitäten in der Kernzone weitestmöglich zu vermeiden, gleichzeitig jedoch die gewollte eigendynamische Entwicklung nicht dadurch zu gefährden, dass Teilflächen der Kernzone als „Zufluchtsort“ für Wildtiere fungieren und sich somit nicht an diese Teilflächen angepasste Wildbestände etablieren. Um sicherzustellen, dass jagdliche Aktivitäten nur im Rahmen eines dies konzeptionell zu berücksichtigenden Wildtiermanagements erfolgen, darf die Jagdausübung nur mit Zustimmung der Verwaltung des Biosphärenreservats erfolgen. Damit zusammenhängend dürfen auch Ansitzeinrichtungen nur mit Genehmigung der Verwaltung des Biosphärenreservats erfolgen. Eine vollständige Untersagung der Errichtung von Ansitzeinrichtungen in der Kernzone ist nicht verhältnismäßig, da diese zur ordnungsgemäßen Jagdausübung und aus Aspekten der Sicherheit erforderlich sein können. Für die Anlage von Wildfütterungen, Wildäckern oder Kirsungen sind in der Kernzone jedoch grundsätzlich keine Ausnahmen enthalten, da für diese keine Erforderlichkeit besteht.

In **Nummer 3** ist regelt, dass innerhalb eines zehnjährigen Ersteinrichtungszeitraums nach Inkrafttreten der Verordnung in der Kernzone durch die Verwaltung des Biosphärenreservats, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung unterschiedlichste Maßnahmen durchgeführt werden dürfen. Diese Maßnahmen sind jedoch ausschließlich zulässig, um Teilflächen der Kernzone auf die anschließende ungesteuerte Entwicklung vorzubereiten. Die möglichen Maßnahmen sollten bereits vorab im Zuge der Erarbeitung des Rahmenkonzeptes flächenkonkret in einem Ersteinrichtungsplan aufgeführt werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Teilflächen der Kernzone, die bereits seit dem Jahr 2006 oder früher als Kernzone ausgewiesen sind, da für diese Bereiche ggf. erforderliche Einrichtungsmaßnahmen bereits durchgeführt wurden und keine weiteren Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine ungesteuerte Entwicklung mehr erforderlich sind.

Nummer 4 regelt, dass die in Absatz 2 Nr. 16 aufgeführten Maßnahmen der Forschung, Umweltbeobachtung oder Bildung auch in der Kernzone mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit der Verwaltung des Biosphärenreservats erlaubt sind. Es wird jedoch explizit betont, dass diese in der Kernzone ausschließlich unter der Maßgabe, dass dadurch die ungesteuerte Entwicklung der Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften oder des Naturhaushalts nicht erheblich beeinträchtigt werden darf, durchgeführt werden dürfen, also nur dann, wenn sie mit dem übergeordneten Schutzziel einer ungesteuerten Entwicklung vereinbar sind.

Nach **Nummer 5** sind Maßnahmen der Verwaltung des Biosphärenreservats oder in ihrem Auftrag ausgenommen. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der Ausnahmeregelung in Absatz 1 Nr. 11 für die Entwicklungszone sowie in Absatz 2 Nr. 17 in der Pflegezone. Da durch die übergeordnete Zielstellung einer unbeeinflussten Entwicklung in der Kernzone sehr strenge Anforderungen an eine derartige Ausnahme zu stellen sind, dürfen diese ausschließlich durch die Verwaltung des Biosphärenreservats zugelassen werden.

Nach **Nummer 6** gelten die in Absatz 2 Nr. 15 und 18 für die Entwicklungszone genannten Ausnahmen auch in der Kernzone. Auch in der Kernzone können ggf. die in Absatz 2 Nr. 15 Maßnahmen erforderlich werden, um das Schutzziel zu sichern oder das ökologische Gleichgewicht zu erhalten. Ebenso sind ggf. gesetzlich bestimmte Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen wahrzunehmen.

Absatz 4 stellt klar, dass, soweit in den Absätzen 1 bis 3 enthaltene Ausnahmen für Dritte vom Einvernehmen oder der Zustimmung einer Naturschutzbehörde abhängig sind, diese durch die jeweils zuständige Behörde zwingend zu erteilen sind, wenn die Handlungen mit den Schutz- und Entwicklungszielen des § 2 vereinbar sind. Im Umkehrschluss ist das Einvernehmen oder die Zustimmung zwingend zu versagen, wenn die konkrete Handlung dem Zweck des Biosphärenreservats entgegen steht und nicht mit den Schutz- und Entwicklungszielen vereinbar ist. Absatz 4 gilt jedoch nicht für Maßnahmen der Naturschutzbehörden nach Absatz 1 Nr. 11, Absatz 2 Nr. 17 und Absatz 3 Nr. 5. Diese dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Maßnahmen dem Schutzzweck dienen.

In **Absatz 5** wird klarstellt, dass Maßnahmen und Nutzungen, die am 1. Oktober 1990 aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässig waren, unberührt bleiben und somit weiter fortgelten.

Zu § 5 Befreiungen

§ 5 verweist auf die gesetzliche Möglichkeit der Befreiung von den Verboten des § 3. Diese ergeben sich unmittelbar aus § 67 BNatSchG. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Befreiung ergibt sich aus § 36a Abs. 1b ThürNatG.

Zu § 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 6 regelt die Ordnungswidrigkeiten.

Absatz 1 stellt klar, dass Voraussetzung eines ordnungswidrigen Verhaltens im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln ist.

Nach **Nummer 1** begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer unmittelbar einem der in § 3 aufgeführten Verbote zuwiderhandelt.

Ebenfalls ordnungswidrig handelt nach **Nummer 2**, wer eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Gestattung nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die möglichen Rechtsfolgen ergeben sich aus § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG. In **Absatz 2** wird wiedergegeben, dass eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit ist in § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geregelt.

Zu § 7 Aufgaben der Biosphärenreservatsverwaltung

§ 7 erläutert die Aufgaben der Verwaltung des Biosphärenreservats. Dadurch wird die gesetzliche Vorgabe des § 14 Abs. 2 ThürNatG, nach der für die Einrichtung, Pflege und Entwicklung jedes Biosphärenreservats eine besondere Reservatsverwaltung einzusetzen ist, erfüllt.

Die wesentliche Grundlage für die Aufgaben der Verwaltung stellt das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ dar. Nach **Satz 1** liegt die Zuständigkeit für alle sich aus der

Umsetzung dieses UNSECO-Programms ergebenden Aufgaben bei der Verwaltung des Biosphärenreservats.

Nach den **Sätzen 2 und 3** liegen Ihre Schwerpunkte in den Bereichen der Forschung, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung wie auch in der Initiierung und Unterstützung von modellhaften Vorhaben. **Satz 4** stellt klar, dass die Verwaltung mit den in der Region bereits vorhandenen übergreifenden Institutionen, mit denen es inhaltliche Überschneidungen gibt, zusammenarbeitet. Dies sind – wie bereits zu § 2 Abs. 1 Satz 4 ausgeführt – insbesondere der Verband Naturpark Thüringer Wald, der Regionalverbund Thüringer Wald und der Landschaftspflegeverband Thüringer Wald, mit denen im Rahmen des moderierten Diskussionsprozesses eine gemeinsame Position zur „Zukunft ländlicher Raum Thüringer Wald“ vom 26.01.2011 erarbeitet wurde.

Nach den **Sätzen 5 und 6** ist die Verwaltung des Biosphärenreservats die zuständige Behörde zur Erarbeitung und Fortschreibung des Rahmenkonzepts nach § 2 Abs. 6 Satz 1 sowie für die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen nach § 2 Abs. 6 Satz 3. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Erarbeitung dieser Planwerke die Träger öffentlicher Belange, Gemeinden und Bürger in ausreichendem Umfang eingebunden werden und insbesondere das Rahmenkonzept die Schutz- und Entwicklungsziele sowie die geplanten Maßnahmen des Naturparks Thüringer Wald so berücksichtigen, dass ein abgestimmtes, integriertes Entwicklungs- und Schutzkonzept für ein einheitliches Entwicklungsprogramm „Zukunft ländlicher Raum Thüringer Wald“ verfolgt wird. Ferner ist die Verwaltung des Biosphärenreservats der zentrale Ansprechpartner für Abstimmungen von übergreifenden Konzepten, wie beispielsweise die Abstimmung eines touristischen Entwicklungsplans, eines Wildtiermanagements im Biosphärenreservat sowie eines Konzepts zur Festlegung möglicher Kletterstandorte im Biosphärenreservat sowie für einzelne in § 4 geregelte Ausnahmetatbestände zuständig.

Zu § 8 Verhältnis zu Bestimmungen über andere Schutzgebiete

§ 8 regelt das Verhältnis der Biosphärenreservatsverordnung zu Bestimmungen über andere naturschutzrechtliche Schutzgebiete.

Nach **Absatz 1** gehen die Bestimmungen der Biosphärenreservatsverordnung den Bestimmungen der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vor. So wird sichergestellt, dass die detaillierteren Regelungen des Biosphärenreservats zur Anwendung kommen.

Absatz 2 stellt in **Satz 1** klar, dass die Regelungen über besondere Rechtsvorschriften über naturschutzrechtlich geschützte Gebiete gemäß §§ 28 und 29 BNatSchG, also Verordnungen über Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile, auf der Fläche des Biosphärenreservats unberührt bleiben. Ebenso bleiben Rechtsvorschriften über geschützte Gebiete nach § 26 Abs. 1 und 2 ThürNatG unberührt, soweit in § 9 Abs. 2 bis 5 nichts anderes geregelt ist. Es handelt sich im Regelfall um als Flächennaturdenkmale geschützte kleinflächige Gebiete sowie als Naturdenkmale geschützte Einzelgebilde mit einem sehr spezifischen Regelungsgehalt. Für Natur- und Landschaftsschutzgebiete gilt diese Regelung nicht, da sämtliche Bestimmungen über Naturschutzgebiete gemäß § 9 Abs. 3 sowie das bestehende Landschaftsschutzgebiet gemäß § 9 Abs. 4 im Geltungsbereich der Biosphärenreservatsverordnung aufgehoben werden, da die aus diesen Schutzgebieten erforderlichen Regelungen in die Biosphärenreservatsverordnung integriert wurden.

Durch die Regelung in **Satz 2** soll verhindert werden, dass insbesondere bei Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage der Verordnung über das Biosphärenreservat Widersprüche zu den Regelungen über andere Schutzgebiete auftreten. So ist bei allen Maßnahmen aufgrund der Biosphärenreservatsverordnung insbesondere die besondere Bedeutung für Arten, Lebensgemeinschaften und Biotope der Geschützten Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmale und Naturdenkmale zu beachten.

Satz 3 stellt klar, dass die Sätze 1 und 2 auch für solche Vorschriften über naturschutzrechtlich geschützte Gebiete gelten, die erst nach dem Inkrafttreten der Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat erlassen werden. Es können also auch zukünftig spezifischere Regelungen durch die zuständige Behörde erlassen werden, die dann im Rahmen der Umsetzung der Biosphärenreservatsverordnung zu beachten sind.

Eine Ausdehnung dieser Regelung auf Rechtsbereiche außerhalb des Naturschutzrechts wie beispielsweise des Forst- oder Wasserrechts ist nicht erforderlich, weil die Regelungen anderer Rechtsbereiche von der Biosphärenreservatsverordnung unberührt bleiben.

Zu § 9 Schlussbestimmung

§ 9 regelt das Inkrafttreten der Verordnung und Außerkrafttreten anderer Bestimmungen. Dadurch werden eine Vereinfachung der naturschutzrechtlichen Schutzgebietsregelungen auf der Fläche des Biosphärenreservats erreicht und die naturschutzrechtlichen Regelungen für die Bürger übersichtlicher und verständlicher.

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Biosphärenreservatsverordnung.

Durch **Absatz 2** wird die bisherige Verordnung über das Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald außer Kraft gesetzt, so dass kein „altes“ Biosphärenreservat neben der vorliegenden Biosphärenreservatsverordnung fort gilt.

Ferner wird durch **Absatz 3** geregelt, dass sämtliche Unterschutzstellungen über bereits bestehende Naturschutzgebiete im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben werden. Durch Aufhebung sämtlicher Unterschutzstellungen sind auch die zu diesen Naturschutzgebieten erlassenen Allgemeinen und Speziellen Handlungsrichtlinien obsolet. Dies erfolgt im Rahmen der Verordnung selbst, da dies auf Grund der naturschutzrechtlichen besonderen Bedeutung und Schwierigkeit der Angelegenheit zweckmäßig ist. Die Regelungen aus sämtlichen bereits bestehenden Bestimmungen über Naturschutzgebiete wurden im Rahmen des Ausweisungsverfahrens vollständig überprüft und – soweit für den Schutzzweck und die Ziele erforderlich – in die Biosphärenreservatsverordnung integriert. Dadurch sind die bisherigen Bestimmungen über Naturschutzgebiete nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Somit ergeben sich die schutzgebietsrechtlichen Regelungen für das Gebiet des Biosphärenreservats nicht mehr aus einer Vielzahl unterschiedlicher Bestimmungen sondern im Wesentlichen aus einer einzigen Verordnung, sind somit verständlicher, transparenter und vereinfachen den Vollzug.

Durch **Absatz 4** wird zudem geregelt, dass die Fläche des Biosphärenreservats zukünftig auch nicht mehr den Regelungen des Landschaftsschutzgebiets Thüringer Wald unterliegt. Es handelt sich grundsätzlich um den gleichen Sachverhalt wie zu Absatz 3 ausgeführt, das heißt die in dem Landschaftsschutzgebiet geltenden Regelungen wurden im Rahmen des Ausweisungsverfahrens vollständig überprüft und – soweit für den Schutzzweck und die Ziele erforderlich – in die Biosphärenreservatsverordnung integriert. Da das Landschaftsschutzgebiet jedoch deutlich größer als das Biosphärenreservat ist, können die Bestimmungen über das Landschaftsschutzgebiet nicht vollständig aufgehoben werden, sondern es werden lediglich die Flächen des Biosphärenreservats aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets entlassen. Dies erfolgt ebenfalls im Rahmen der Verordnung, da dies auf Grund der naturschutzrechtlichen besonderen Bedeutung und Schwierigkeit der Angelegenheit zweckmäßig ist. Auch dies dient dazu, dass sich die schutzgebietsrechtlichen Regelungen für das Gebiet des Biosphärenreservats nicht mehr aus einer Vielzahl unterschiedlicher Bestimmungen sondern im Wesentlichen aus einer einzigen Verordnung ergeben. Dies fördert die Verständlichkeit, die Transparenz und vereinfacht den Vollzug.

Mit **Absatz 5** werden zudem alle innerhalb der Kernzone bestehenden Flächennaturdenkmale und Naturdenkmale aufgehoben. Deren Fortbestand ist mit dem des sehr weitgehenden

Schutzzwecks der Kernzone nicht vereinbar und daher entbehrlich, Da andere naturschutzrechtliche Regelungen, die über den Schutzzweck der Kernzone hinausgehen, mit diesem Schutzzweck nicht vereinbar sind, wird zukünftig im Bereich der Kernzone eine Ausweisung neuer Flächennaturdenkmale oder Naturdenkmale auch nicht mehr möglich sein.

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung wurde nicht aufgenommen, weil sie unter fachlichen Aspekten nicht zu vertreten ist und das Ziel der Ausweisung in Frage stellt. Es ist naturschutzrechtlichen Schutzgebieten wesensfremd, dass diese nur für eine befristete Zeit unter Schutz gestellt werden. Gerade auch mit der Festsetzung von Biosphärenreservaten werden sehr langfristige Ziele verfolgt. Dies kommt zum Beispiel in dem auf eine langfristige Entwicklung abstellenden Rahmenkonzept zum Ausdruck. Auch die Bevölkerung und in die Entwicklung der Region Eingebundenen bedürfen verlässlicher und absehbar konstanter Rahmenbedingungen. Zudem umfasst das Biosphärenreservat großflächig Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete. Die Ausweisung des Biosphärenreservats durch Verordnung unterstützt die langfristige Sicherung und Entwicklung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000, insbesondere mit Hilfe des Rahmenkonzepts. Das Schutzinteresse besteht somit dauerhaft.

Zu Anlage 1 Übersichtskarte des Biosphärenreservats:

Anlage 1 enthält die in § 1 Abs. 8 geregelte Übersichtskarte im Maßstab 1:75 000.

Zu Anlage 2 Natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete - FFH-Gebiete -):

Anlage 2 führt die Lebensräume und Arten auf, für die das Biosphärenreservat gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung hat.

Die Angaben sind der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung-ThürNEzVO (Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3 und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft) vom 14.07.2008 entnommen.

Zu Anlage 3 Lebensräume für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG:

Anlage 3 führt die im Biosphärenreservat gelegenen Vogelschutzgebiete mit ihren Vogelarten auf, für die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 4 besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind.

Die Angaben sind der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung-ThürNEzVO (Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3 und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft) vom 14.07.2008 entnommen.

Zu Anlage 4 Übersicht über die im Geltungsbereich der Verordnung aufgehobenen Unterschutzstellungen über Naturschutzgebiete:

In Anlage 4 werden sämtliche bestehenden Unterschutzstellungen über Naturschutzgebiete im Geltungsbereich der Verordnung aufgeführt, die gemäß § 9 Abs. 3 aufgehoben werden.

Zu Anlage 5 Übersicht über die in der Kernzone aufgehobenen Unterschutzstellungen über Flächennaturdenkmale und Naturdenkmale:

In Anlage 5 werden sämtliche bestehenden Unterschutzstellungen über Flächennaturdenkmale im Geltungsbereich der Kern- und Pflegezone der Verordnung aufgeführt, die gemäß § 9 Abs. 5 aufgehoben werden.